

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche

Beim Bezirk Mittelfranken ist
der Arbeitsbereich 26 für
die Eingliederungshilfe für Kinder,
Jugendliche und junge Erwachsene
zuständig.



Organisation:

Der Arbeitsbereich besteht aus drei
Regionalteams. Dort sind gegenwärtig
36 Mitarbeiter/-innen beschäftigt



Wer hat Anspruch auf Eingliederungshilfe?

- Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten diese Leistungen (§ 1 SGB IX), wenn sie durch die Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sind (§ 53 Abs. 1 SGB XII).



Wer ist behindert?

- Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für dieses Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX).
- Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist (§ 2 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).
- In den §§ 1 -3 der Eingliederungshilfeverordnung werden die Behinderungsarten weiter beschrieben.



Sachliche Zuständigkeit:

Bis zum Schuleintritt ist der Bezirk Mittelfranken als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für alle Kinder mit einer Behinderung sachlich zuständig.

Ab Schuleintritt besteht die Zuständigkeit nur noch für Kinder/Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen oder mehrfachen Behinderung. Beim Vorliegen einer seelischen Behinderung sind die Jugendämter zuständig.



Anzahl der Leistungsberechtigten:

Gegenwärtig werden von den Mitarbeitern/
-innen des Arbeitsbereiches 26 ca. **6300**
Kinder betreut bzw. erhalten diese
Leistungen der Eingliederungshilfe.
Insgesamt handelt es sich um ca. 7000
einzelne Leistungen die im Rahmen der
Eingliederungshilfe finanziert werden.



Hilfearten:

- Interdisziplinäre Frühförderung
- Hilfe in integrativen Kindertageseinrichtungen
- Hilfe in Heilpädagogischen Tagesstätten
- Schulbegleitung/Integrationshelfer
- Schulausbildung im Rahmen einer Wohnheim-/Internatsunterbringung
- sonstige ambulante Hilfen (z. B. Hilfsmittel)
- Hilfe in Pflegefamilien



Interdisziplinäre Frühförderung:

Für den Bereich der interdisziplinären Frühförderung ist durch den Bayer. Rahmenvertrag und die dazugehörigen Vollzugshinweise eine Niederschwelligkeit für diese Leistungen festgelegt. Entsprechende Regelungen gibt es für andere Leistungen der Eingliederungshilfe nicht.



Komplexleistung:

Die Komplexleistung beinhaltet:

- ärztliche Behandlung und Diagnostik
- nicht-ärztliche medizinisch-therapeutische Leistungen (z. B. Ergotherapie und Logopädie)
- psychologische Leistungen
- heilpädagogische Leistungen
- psychosoziale Leistungen



Komplexleistung:

Die Komplexleistung setzt sich aus folgenden Leistungsmodulen zusammen:

- Im Rahmen des offenen Beratungsangebot werden die Eltern beraten und ein förderbedürftiges Kind in die Maßnahmen der Frühförderung vermittelt.
- Im Leistungsmodul Eingangsdiagnostik wird der konkrete Bedarf für Frühfördermaßnahmen vom behandelnden Arzt im Zusammenarbeit mit der Frühförderstelle ermittelt.
- Im Leistungsmodul „Förderung und Behandlung“ werden die erforderlichen Leistungen im Zusammenarbeit mit der Familie erbracht.



Art und Umfang der Leistungen:

Die Förderung und Behandlung richtet sich nach den Bedarfen im Einzelfall und umfasst bis zu 72 Behandlungseinheiten pro Jahr.

Die Leistungen werden erbracht in:

- in ambulanter Form in der Frühförderstelle
- in mobiler Form in der Familie bzw. im Kindergarten
- in Einzel- oder Gruppenbehandlung
- die Leistungen werden durch interdisziplinäre Teamgespräche ergänzt



Leistungsumfang (gesamt):

- Vom Bezirk Mittelfranken erhalten gegenwärtig ca. 3400 Kinder Leistungen der interdisziplinären Frühförderung.

590 Kinder davon erhalten neben den Leistungen der interdisziplinären Frühförderung noch Eingliederungshilfe in einer integrativen Kindertageseinrichtung.

- Im Haushaltsjahr 2014 gab der Bezirk Mittelfranken für die Frühförderung ca. 11,8 Millionen Euro aus.



Integrative Kindertageseinrichtungen

- Integrative Kindertageseinrichtungen sind alle Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte und Häuser für Kinder, die von bis zu einem Drittel, mindestens aber von drei behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kindern besucht werden.



Umfang der Leistungen:

- Die Int. Kindertageseinrichtungen erhalten gegenwärtig vom Bezirk Mittelfranken für ein Kind mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe in Höhe von 34,27 € pro Anwesenheitstag (Regelleistungen).
- Mit den Leistungen werden 50 Fachdienststunden pro Jahr finanziert und eine Aufstockung des Betreuungspersonal der Kindertageseinrichtung.



Umfang der Leistungen:

- Im Rahmen der reduzierten Leistungen werden 17,21 € pro Anwesenheitstag bewilligt.
- Die Bewilligung der reduzierten Leistungen erfolgt im Rahmen eines vereinfachten Verwaltungsverfahrens. Der Zugang ist niederschwellig. Im Rahmen der Leistungen werden den Einrichtungen 10 Fachdienststunden finanziert.



Zahlen und Daten:

- Vom Bezirk wird gegenwärtig für ca. 1240 Kinder Eingliederungshilfe in einer int. Kindertageseinrichtung gewährt. Der Großteil der Kinder besucht einen integrativen Kindergarten.
- Insgesamt besuchen die Kinder 534 Einrichtungen,
- Im Haushaltsjahr 2014 hat der Bezirk Mittelfranken für die Eingliederungshilfe in int. Kindertageseinrichtungen ca. 4,9 Millionen Euro ausgegeben.



Schulbegleitung:

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII ist eine der wesentlichen Leistungen der Eingliederungshilfe die Hilfe zur angemessene Schul-
ausbildung.

Die Hilfen zur angemessenen Schulbildung sind in § 12 der Eingliederungshilfeverordnung näher beschrieben. Dort ist geregelt, dass die Hilfe zur Schulausbildung heilpädagogische



Schulbegleitung:

sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Schüler und Jugendlicher zum Schulbesuch umfasst.

Auf Grundlage dieser Regelung kann der Bezirk Mittelfranken für einen Schüler mit Behinderung bei einem entsprechenden Bedarf eine Schulbegleitung bewilligen.



Prüfung des Bedarfs:

- Stellungnahme der aufnehmenden Schule erforderlich, in der diese beschreibt, ob und in welchem Umfang der Schüler eine Schulbegleitung benötigt und auch in welcher Qualifikation.
- Falls auf Grund der eingereichten Unterlagen keine Entscheidung über die Kostenübernahme einer Schulbegleitung getroffen werden kann, wird eine Hospitation im Unterricht durchgeführt mit anschließender Personenkonferenz.



Kostenübernahmebescheid:

- Wenn ein Eingliederungshilfebedarf besteht und dieser durch die Tätigkeit eines Schulbegleiters gedeckt werden kann, wird vom Bezirk Mfr. ein Kostenübernahmebescheid erlassen.
- Darin wird der Stundenumfang festgelegt und auch die notwendige Qualifikation des Schulbegleiters.
- Bewilligungszeitraum ein bis drei Schuljahre.



Zahlen und Daten:

- Der Bezirk übernimmt gegenwärtig für ca. 440 Schülern mit Behinderung die Kosten eines Schulbegleiters.
- Von den 440 Schülern besuchen 237 Förderzentren.
- Im Schuljahr 2010/2011 waren es 170 Schüler mit Schulbegleitung.
- Im Haushaltsjahr 2014 gab der Bezirk Mittelfranken im Bereich der Schulbegleitung ca. 7 Millionen Euro aus.



Persönliche Budget:

- Beim Persönlichen Budget handelt es sich um keine eigene Hilfeart, sondern um eine besondere Form der Bewilligung der Leistung.
- Grundlage für die Bewilligung eines Persönlichen Budgets sind die gleichen Rechtsvorschriften wie bei den Sachleistungen.
- Das Persönliche Budget soll die Höhe der Sachleistung nicht übersteigen.



Persönliche Budget:

- Persönliche Budgets werden in der Regel als Geldleistung ausgeführt, d. h. monatlich wird ein Geldbetrag auf ein gesondertes Budgetkonto des Leistungsberechtigten überwiesen.
- Voraussetzung für die Bewilligung eines Persönlichen Budget ist der Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Budgetnehmer.
- Der Bedarf und die Ergebnisqualität werden im Rahmen von Budgetkonferenzen überprüft.



Ich danke Ihnen für Ihre
Aufmerksamkeit und stehe
Ihnen für weitere Fragen gerne
zur Verfügung!

